

**Musikverein Stafflangen**  
**in Biberach - Stafflangen**

# **S a t z u n g**

## **§ 1** **Name und Sitz des Vereins**

Der Musikverein Stafflangen e. V. mit Sitz in Biberach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ulm eingetragen

Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. (BVBW)

## **§ 2** **Zweck**

1. Zweck der Körperschaft ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik sowie des damit verbundenen Brauchtums im Teilort Stafflangen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
  - b. regelmäßige Übungsabende,
  - c. Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken,
  - d. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
  - e. Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg, seiner Unterverbände und Vereine.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

### **§ 3**

## **Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)**

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand vorher schriftlich erklärt werden.
6. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des BVBW verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
7. Wer mit dem Jahresbeitrag in Zahlungsverzug ist, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

### **§ 4**

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, das Rederecht wahrzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.
3. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und das Rederecht wahrzunehmen.
4. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendleiters und des Jugendvorstands.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere
  - a. die Mitteilung der Anschriftsänderung
  - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 6 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengesetzt werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

1. Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 6 Organe**

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind
  - a. die Generalversammlung
  - b. der Vorstand
2. Die Organe beschließen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und vor der nächsten Sitzung den Mitgliedern der Vorstandschaft zugänglich zu machen.

## **§ 6a Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diesen Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Musizierens, bei Benutzung der Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 7 Die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung findet jährlich einmal möglichst im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 1 Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
2. Der Vorstand ist nicht verpflichtet die ordentliche Generalversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen.
3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden.
4. Die Generalversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Generalversammlung ist zuständig für
  - a. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, und des Berichts der Kassenprüfer,
  - b. die Entlastung des Vorstandes,
  - c. die Festsetzung des Mitglieds-Beitrages,
  - d. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - e. die Aufstellung und Änderung der Satzung,
  - f. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes bezüglich eines Ausschlusses von Mitgliedern,
  - g. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen, hat,
  - h. die Auflösung des Vereins,
  - i. den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden- Württemberg.
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist ausgeschlossen.
7. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a. min. einem und bis zu zwei Vorsitzenden,
  - b. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem Kassier,
  - d. eventuell einem stellvertretenden Kassier
  - e. dem Schriftführer
  - f. dem Jugendleiter
  - g. eventuell dem Jugendvorstand sowie
  - h. mindestens drei Beisitzern.
2. Der Vorstand und die beiden Kassenprüfer werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann per Handzeichen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
3.
  - a. Jährlich wird möglichst ein Drittel des Vorstandes neu gewählt.
  - b. Einer der Vorsitzenden soll aktive Musikerin bzw. aktiver Musiker sein.
  - c. Die Hälfte aller Vorstandsmitglieder sollten ebenfalls aktive Musikerinnen bzw. Musiker sein.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Dirigenten nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
5. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Der Vorstand kann in schriftlichem Verfahren (Umlaufverfahren) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zum Antrag erteilen.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
9. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung und oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26 a EstG erhalten.

## **§ 9 Der Vorsitzende**

1. Der Vorsitzende leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.  
Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende oder die beiden Vorsitzenden, sind gesetzliche Vertreter des Vereins i. S. d. § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Der stellvertretende Vorsitzende (bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden) darf von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der oder die Vorsitzende/n verhindert ist/sind.
2. Sollten mehrere Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende gewählt sein, so hat der Vorstand festzulegen, für welche Bereiche der jeweilige Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende zuständig ist.

## **§ 10 Geschäftsführung**

1. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigen die Mitglieder der Vorstandschaft. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
2. Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben (z.B. Datenschutzverordnung, Geschäftsordnung, Finanzordnung). Der Vorstand ist für den Erlass der Ordnungen zuständig.

## **§ 11 Kassenführung**

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier, gemeinsam mit einem eventuellen Stellvertreter. Er/Sie ist/sind berechtigt,
  - a. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
  - b. alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
2. Der Kassier fertigt auf Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

## **§ 12 Satzungsänderung**

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils 4 Wochen vor der Generalversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

## **§ 13 Datenschutzbestimmungen**

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzvorgaben werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten gespeichert, genutzt und verarbeitet. Die Vorstandschaft regelt kann Einzelheiten der Umsetzung in der Datenschutzordnung regeln.

## **§ 14 Auflösung**

1. Die Auflösung kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.
2. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Generalversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Generalversammlung nichts anderes beschließt. Sind die ersten Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Biberach übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen in der Ortschaft gegründet wird, um es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 5 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadt Biberach das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

5. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. an den aufnehmenden Verein. Der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 15.03.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 09.03.2019. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung:	beschlossen am 23. Januar 1977
1. Änderung:	beschlossen am 18. März 1995
2. Änderung:	beschlossen am 21. März 1998
3. Änderung:	beschlossen am 13. März 2010
4. Änderung:	beschlossen am 15. März 2014
5. Änderung:	beschlossen am 23. März 2018
6. Änderung:	beschlossen am 09. März 2019
7. Änderung:	beschlossen am 15. März 2025